

Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wrixum
vom 05.03.2024

Aufgrund der § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie des § 45 Abs. 3 Ziffern 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen innerhalb der Gemeinde Wrixum sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Anlagen auferlegt:

a. Geh- sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach den Vorschriftenzeichen 239 (gleichfalls mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und 240 nach § 41 Straßenverkehrsordnung.

a.a. Fußgänger haben den Gehweg zu nutzen. Gleiches gilt für Radfahrer, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar und mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist und die Beschaffenheit der Verkehrsfläche den Anforderungen des Radverkehrs genügt. Aus diesem Grund dürfen Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Werden Einrichtungen dennoch unter Gefährdung der Verkehrssicherheit angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen des Trägers der Straßenbaulast von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer des Grundstückes binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der Träger der Straßenbaulast die Einrichtungen auf Kosten der oder des Betroffenen beseitigen. Die Ersatzvornahme ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

a.b. Ebenfalls unter Verweis auf § 33 Absatz 3 und 4 Straßen- und Wegegesetz in Verbindung mit § 1004 BGB sind Anpflanzungen von privaten Grundstücken am Straßenraum regelmäßig soweit auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, dass zu keinem Zeitpunkt ein Über- oder Einwuchs in das Lichtraumprofil erfolgt. Das Lichtraumprofil ist der Raum von der Straßenoberfläche (Fahrbahn, Fußweg, Randstreifen, usw.) senkrecht bis in eine Höhe von

- 2,50 m über Geh- und Radwegen sowie begehbaren Seitenstreifen,
- 4,50 m über Fahrbahnen,

- 2,20 m über Nebenflächen (Randstreifen, Gräben, etc.)
aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unbedingt freizuhalten.

b. Rinnsteine nebst Abfluss,

c. Regenwasserrinne auf But Dörf (Ohl-Dörf),

d. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Die Reinigungspflicht wird dem Eigentümer/ der Eigentümerin in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auferlegt. Im Zweifel trifft die Reinigungspflicht für den Gehweg durch den Ortsteil "Ohl-Dörf" den Eigentümer/ die Eigentümerin des im Norden angrenzenden Grundstückes.

(2) Anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht

a. den/ die Erbbauberechtigte/-n,

b. den/ die Nießbraucher/-in , sofern diese/-r unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

c. den/ die dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern ihr oder ihm das Wohngebäude überlassen ist.

(3) Ist die zur Reinigung verpflichtete Person nicht in der Lage, diese Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat diese eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Person kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an Werktagen zu säubern und von Wildwuchs zu befreien. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich verboten. Sie ist ausnahmsweise in solchen besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) erlaubt, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln allein keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brücken- und Deichauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen überhaupt nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auf ihnen darf kein salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee abgelagert werden.

(3) Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Entstehendes Glatteis in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr ist unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50m von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann das Amt Föhr-Amrum als örtliche Ordnungsbehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung verpflichteten Person, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dieser dies zumutbar ist. Eine über das Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor.

(2) Kommt eine reinigungspflichtige Person ihrer Reinigungspflicht bzw. ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nicht nach, kann das Amt Föhr-Amrum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 176 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit §§ 229 ff LVwG und § 230 ff LVwG die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung anordnen bzw. auf ihre Kosten durchführen.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6

Haftung

Für anfallende Ersatzansprüche, die durch die Nichterfüllung der Satzung entstehen, haftet die nach § 2 zur Reinigung verpflichtete Person.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Wrixum ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Abs.1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und LDSG in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verarbeitet.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname der Eigentümerin/des Eigentümers
2. Anschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers
3. Grundstücksanschrift
4. Name, Vorname der zur Reinigung verpflichteten Person, wenn abweichend vom Eigentümer bzw. Eigentümerin
5. Anschrift der zur Reinigung verpflichteten Person, wenn abweichend vom Eigentümer bzw. Eigentümerin
6. Bei Übertragung der Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 Nachweis der Haftpflichtversicherung der mit der Reinigung beauftragten Person
7. Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen gemäß § 4 Name, Vorname und Anschrift des Verunreinigers bzw. des Unternehmers sowie entstandene Kosten

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des zur Reinigung Verpflichteten. Werden durch den zur Reinigung Verpflichteten keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder wenn diese Angaben bei dem zur Reinigung Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können, kann die Gemeinde Wrixum durch Übermittlung oder Auswertung von

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabeordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
4. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über Namen und Anschrift der Reinigungspflichtigen gem. § 2 Abs. 1, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
5. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden;

7. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verarbeiten.

Die für § 2 Abs. 4 erhobenen Daten werden 6 Monate nach Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten und die für § 4 erhobenen Daten werden 6 Monate nach Beseitigung der außergewöhnlichen Verunreinigung durch den Reinigungspflichtigen bzw. nach Erstattung der Kosten durch den Reinigungspflichtigen gelöscht.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt wer,

1. der nach § 2 dieser Satzung auferlegten und der nach § 3 dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegten Reinigungspflicht nicht nachkommt und

2. nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden

(3) Die Verfolgung und Ahndung der in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wrixum vom 04.09.1986 tritt zeitgleich außer Kraft.

Wrixum,

Gemeinde Wrixum
-Die Bürgermeisterin-

Heidi Braun

(L.S.)